

Antwort zur Anfrage Nr. 1316/2016 der Ortsbeiratsfraktionen Mainz-Altstadt betreffend Öffnungszeiten Außenbewirtschaftung (Grüne, SPD) hier: Augustinerstraße

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

zu 1.: Wir bitten um Auflistung der Öffnungszeiten der Außenbereiche für alle Lokale in der Augustinerstraße:

Gaststätte	Adresse	Öffnungszeiten Außenbereich
Augustinerkeller	Augustinerstr. 26	22.00 Uhr
Best Worscht in Town	Augustinerstr. 11	22.00 Uhr
		Sonntag-Donnerstag: 23.00 Uhr
Bistrorante L'Angolo	Augustinerstr. 8	Freitag und Samstag: 24.00 Uhr
Gusto Wine Bar	Augustinerstr. 55	23.00 Uhr an allen Tagen
		Sonntag-Donnerstag: 23.00 Uhr
Incontro	Augustinerstr. 57	Freitag und Samstag: 24.00 Uhr
		Sonntag-Donnerstag: 23.00 Uhr
Pizza Pepe	Augustinerstr. 21	Freitag und Samstag: 24.00 Uhr
Thai Express	Augustinerstr. 54 - 56	22.00 Uhr
Zum Schambes	Augustinerstr. 7	22.00 Uhr

## zu 2.: Wenn es unterschiedliche Öffnungszeiten gibt, wie begründen sich diese?

Gemäß § 4 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LImSchG) beginnt der Schutz der Nachtruhe, so auch für den Betrieb von Wirtschaftsgärten, grundsätzlich um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Gemäß § 4 Abs. 4 LImSchG kann die zuständige Behörde für die Außengastronomie allgemein oder auf Antrag für den Einzelfall den Beginn der Nachtzeit um eine Stunde hinausschieben. Bei Vorliegen eines öffentlichen oder eines berechtigten privaten Interesses kann sie den Beginn der Nachtzeit auch um mehr als eine Stunde hinausschieben. Die Gemeinden werden ermächtigt, Regelungen auch durch Satzung zu treffen (§ 24 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung). Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist der durch die Außengastronomie verursachte Lärm durch Auflagen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Entscheidung kann befristet erteilt werden; sie soll widerrufen werden, wenn der Schutz der Allgemeinheit dies erfordert.

Entsprechende Betriebszeitverlängerungen wurden und werden von der Gaststättenbehörde auf Antrag des Gaststättenbetreibers jeweils im Einzelfall erteilt. In der Augustinergasse liegt bis dato kein Fall vor, in dem diese zum Schutz der Allgemeinheit hätte widerrufen werden müssen.

zu 3.: Ist es in diesem Zusammenhang zutreffend, dass die Beschwerde eines einzelnen Nachbarn ausreicht, um die Öffnungszeiten von Lokalen zu beschränken? Wie überprüft die Verwaltung den Wahrheitsgehalt von Nachbarbeschwerden?

Damit Öffnungszeiten in Lokalen beschränkt werden können, muss der Verwaltung eine gewisse Häufigkeit von Beschwerden vorliegen. Diese werden jeweils auf ihre Berechtigung bzw. Schwere hin überprüft. In der jeweiligen Betriebszeitverlängerung von Wirtschaftsgärten, also über 22.00 Uhr hinaus, welche auf Antrag erteilt werden können, heißt es u.a.: Sollte der Schutz der Allgemeinheit es erfordern (z.B. durch berechtigte Lärmbeschwerden von Anwohnern), wird diese Erlaubnis mit sofortiger Wirkung widerrufen.

In der Regel gehen die Beschwerden telefonisch in der Zentrale des Vollzugs- und Ermittlungsdienstes ein und werden dort protokolliert. Sofern es die Einsatzlage zulässt, ermitteln die Kolleginnen und Kollegen des Zentralen Vollzugs- und Ermittlungsdienstes die Sachlage unmittelbar und zeitnah vor Ort. Die Protokolle bzw. Einsatzberichte werden anschließend unter Angabe des Beschwerdeführers, näherer Bezeichnung der Vorkommnisse sowie der Angabe von Datum und Uhrzeit an die Gaststättenbehörde weitergeleitet. Diese setzt sich in aller Regel mit dem verantwortlichen Gaststättenbetreiber in Verbindung und hört diesen zu den Vorkommnissen an. Häufig kann der Vollzugs- und Ermittlungsdienst aber schon selbst die Angelegenheit vor Ort zur Zufriedenheit aller Beteiligten regeln.

Die Verwaltung überprüft immer den Wahrheitsgehalt von Nachbarbeschwerden.

Mainz, 21.09.2016

gez. Christopher Sitte Beigeordneter